

§ 12 Abs. 1

12.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Präsidiumsmitglied für Abteilungen sowie maximal einem weiteren Präsidiumsmitglied für besondere Aufgaben. Zum Vizepräsidenten kann auch jedes weitere Mitglied des Präsidiums (außer Präsident) ernannt werden. Wählbar ist, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze).

12.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Präsidiumsmitglied für Abteilungen sowie maximal einem weiteren Präsidiumsmitglied für besondere Aufgaben. Zum Vizepräsidenten kann auch jedes weitere Mitglied des Präsidiums (außer Präsident) ernannt werden. Wählbar ist, wer das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Altersgrenze) und innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen einer Insolvenzstrafat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Mitglieder des Präsidiums dürfen kein hauptamtliches Amt innerhalb der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA oder der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH ausüben. Mit Ausübung eines derartigen hauptamtlichen Amtes endet die Mitgliedschaft im Präsidium. Der Ehrenrat ist bevollmächtigt, im Einzelfall Ausnahmen dieser Regelung zuzulassen, sofern dies für das Vereinswohl unerlässlich erscheint.

An dieser Stelle ist eine Bedingung für die Wahl zum Präsidium eingefügt worden, die den Verein vor Veruntreuung oder sonstigen finanziell nachteiligem Geschäftsgefahren schützen soll. Zwar ist eine Überprüfung im Vorfeld nicht mit dem vertretbaren Aufwand vorgesehen, allerdings dürfte die Aufnahme der Bedingung in die Satzung abschreckende Wirkung besitzen. Die öffentliche Darstellung der Kandidaten könnte schnell zu „Hinweisen“ führen, die eine Kandidatur so gar nicht erst ermöglichen, zudem hat der Verein auch nach der Wahl noch jederzeit die Möglichkeit, rückwirkend von der Klausel Gebrauch zu machen, sofern er von einer Verurteilung im Sinne dieser Einfügung erfährt und auf diese Weise potentiellen Schaden vom Verein abwenden.

Weiterhin wurde die zentrale Forderung der kritischen Arminen eingefügt. Hiermit werden zukünftig keine Doppelfunktionen Präsidium – Hauptamt der Kapitalgesellschaften mehr erlaubt sein, wodurch eine breitere Aufstellung der Entscheidungsbefugnis gewährleistet wird. Die Ausnahmeregelung ist explizit nur für Notfälle vorgesehen, in denen der Verein ohne diese Doppelfunktion nicht mehr handlungsfähig wäre oder in seiner Existenz bedroht wird.